

# ElektroG II – Rücknahmepflichten im Online-Handel

[www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)

**bitkom**

### Herausgeber

Bitkom e. V.  
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.  
Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

### Ansprechpartnerin

Isabel Richter | Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit  
T 030 27576-231 | i.richter@bitkom.org

### Copyright

Bitkom 2015

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

# Rücknahmepflichten von Online-Händlern § 17(2) – FAQ

Stand 06.10.2015

Das folgende Dokument befasst sich mit häufig gestellten Fragen zur neuen Rücknahmeverpflichtung von Elektro- und Elektronikgeräten im Online-Handel, wie geregelt im § 17 (2). Das FAQ bezweckt ein besseres Verständnis für die Thematik und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die getroffenen Aussagen entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand des Bitkom.

## 1. Was regelt § 17 im neuen ElektroG II?

§ 17 regelt die neuen Rücknahmepflichten von alten Elektro- und Elektronikgeräten durch die Vertreiber. Der stationäre Handel ist ab einer Verkaufsfläche von > 400 m<sup>2</sup> zur Rücknahme verpflichtet; der Online-Handel laut § 17(2) ab einer Lager- und Versandfläche von > 400 m<sup>2</sup>.

Es wird unterschieden zwischen:

- **1:1 Rücknahme**

Der Händler ist verpflichtet, für jedes verkaufte Gerät ein gleichartiges Altgerät zurückzunehmen, sollte dies gewünscht sein.

- **0:1 Rücknahme**

Der Händler muss Elektrokleingeräte von einer Kantenlänge bis zu 25 cm zurücknehmen auch ohne Kauf eines Neugerätes.

## 2. Ab wann gelten die Neuregelungen für den Online-Handel?

Nach Inkrafttreten des Gesetzes gilt für die Einrichtung der Rücknahmestellen durch den Online-Handel eine Übergangsfrist von neun Monaten.

## 3. Welche Anzeigepflichten haben die Online-Händler (§ 25)?

Bis zum Ablauf dieser neun Monate müssen die verpflichteten Online-Händler die eingerichteten Rücknahmestellen bei der Stiftung ear anzeigen. Händler, die heute schon Altgeräte freiwillig zurücknehmen, müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Rücknahmestellen anzeigen.

#### 4. Welche Mitteilungspflichten haben die Online-Händler (§ 29)?

Online-Händler, die Altgeräte zurücknehmen (müssen), müssen die Stiftung ear auch u. a. darüber benachrichtigen, welche Mengen an Altgeräten jährlich eingesammelt wurden (nach Kategorie und Gewicht) (vgl. § 29), wenn sie diese selber verwerten. Lässt der Händler die Altgeräte selbst verwerten, treffen ihn darüber hinaus weitere Mitteilungspflichten. Verwertet der Händler die Mengen nicht selbst, so muss er der Stiftung ear die Mengen melden, welche er einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder ggf. Hersteller übergibt. Zur Übermittlung der entsprechenden Daten wird es ein Meldeportal bei der Stiftung ear geben, über welches die Daten online gemeldet werden können. Die Mitteilung an die Stiftung ear haben bis zum 30.04. des darauf folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

#### 5. Welche Online-Händler sind vom § 17(2) betroffen?

Alle Online-Vertreiber sind von der neuen Rücknahmepflicht betroffen, wenn sie mindestens über eine Versand-/Lagerfläche für Elektro- und Elektronikgeräten von > 400 m<sup>2</sup> verfügen. Für diese Online-Händler gilt:

Online-Händler, die B2C-Geräte vertreiben, sind von der 1:1 Rücknahme, als auch von der 0:1 Rücknahme für Elektrokleingeräte betroffen.

Online-Händler, die nur gewerbliche Geräte (B2B Produkte) vertreiben haben keine 1:1 Rücknahmepflicht. (Dual-Use Geräte zählen zu B2C.) Als Vertreiber sind sie allerdings immer von der 0:1 Rücknahme für Elektrokleingeräte (Kantenlänge bis 25 cm) betroffen.

Online-Händler, die ausschließlich als Distributoren an Fachhändler verkaufen, welche die vom Online-Händler bezogenen Geräte nicht selber als Endnutzer nutzen, sind nicht zur Rücknahme verpflichtet.

#### 6. Händler nutzen eine Online-Plattform wie z. B. Amazon oder eBay als Online- Kanal zum Verkauf ihrer Elektro- und Elektronikgeräte, und übernehmen dabei selbst die Logistik bzw. Produktversand an den Kunden. Wer ist verantwortlich für die Einrichtung der Rücknahmestrukturen, der Händler oder der Plattformbetreiber/Dienstleister?

Der Händler ist für die Schaffung der entsprechenden Rücknahmestellen in diesem Fall verantwortlich.

#### 7. Gelten die Bestimmungen der Rücknahmepflicht nur beim Handel mit Verkaufsgeräten bzw. ist der Handel mit Leihgeräten von der Rücknahmepflicht unberührt?

Generell gilt die Rücknahmepflicht für Verkaufsgeräte. Die Rücknahmepflichten gelten nicht für Leihgeräte, wenn sichergestellt ist, dass es sich um wirkliche Leihgeräte handelt und der spätere Abverkauf an den Nutzer ausgeschlossen werden kann.

**8. Worauf genau beziehen sich die 400 m<sup>2</sup> Lager- und Versandfläche?  
Ist nur die Inlandslagerfläche gemeint? Oder inkludiert sie Auslandslagerfläche?**

Die 400 m<sup>2</sup> Lager- und Versandfläche beziehen sich auf Lager- und Versandfläche in Deutschland an einem Standort. Als Versandfläche gilt die Fläche, auf der Pakete verpackt oder kommissioniert werden. Mit Blick auf die Lagerfläche wird die Regalfläche und nicht die entsprechende Grundfläche zugrunde gelegt. Lager- und Versandflächen im Ausland werden nicht in die Betrachtung einbezogen.

**Beispiel 1**

**Aufträge werden in Deutschland von in Deutschland ansässigen Kunden generiert. Die Rechnungslegung erfolgt ebenso in Deutschland. Die Ware wird von einem Zentrallager im Ausland (> 400 m<sup>2</sup>) verschickt.**

Antwort: Wird das Lager im Ausland unterhalten, so unterliegt der Händler ohne Rücksicht auf die Größe der Lagerfläche, nicht der Pflicht der Händlerrücknahme in Deutschland.

**Beispiel 2**

**Im umgekehrten Fall verkauft ein ausländischer Online-Händler (Sitz im Ausland) nach Deutschland.**

Antwort: Dieser Online-Händler ist zugleich Hersteller und unterliegt damit sämtlichen Herstellerpflichten. Unterhält er zudem ein Lager > 400 m<sup>2</sup> in Deutschland, so muss er Rücknahmestrukturen unterhalten.

**9. Was versteht man in diesem Zusammenhang unter Standort?**

Es geht hierbei um den Standort als geographischen Ort. Zu einem Standort gelten z.B. Gebäude der gleichen postalischen Adresse, oder mit derselben Postleitzahl.

Gibt es z.B. zwei oder mehr Lagerhallen in oder an einem Ort, so wird dies als ein Standort berechnet. Gibt es mehrere Lagerhallen an verschiedenen Orten, werden diese Flächen nicht addiert, sondern getrennt betrachtet.

**10. Welche Fläche wird im Falle eines Zentrallagers in die Betrachtung einbezogen?**

Im Falle eines Zentrallagers für mehrere Vertreiber wird die partielle Fläche, die vom jeweiligen Händler genutzt wird, in die Betrachtung einbezogen. Als Nachweis über die Größe dieser Fläche gilt z.B. die Vertragsvereinbarung, auf der die vertraglich angemietete Fläche benannt ist, oder ein anderer dokumentierter Nachweis des Dienstleisters.

Händler, die sich eines sogenannten Fulfillment-Dienstleisters bedienen, trifft die Rücknahmepflicht erst dann, wenn die Lager-/Versandfläche > 400 m<sup>2</sup> in Deutschland ist.

**11. Bemisst sich die Grundfläche eines Lagers nur nach der Fläche mit den Verkaufsgeräten (Elektro-/Elektronikprodukte)?**

Die Fläche bemisst sich nur nach den Verkaufsgeräten, bei denen es sich um elektrische oder elektronische Geräte handeln muss. Leihgeräte fallen nicht unter die Regelung, wenn es sich eindeutig um Geräte handelt, die definitiv wieder an den Vertreiber zurückgehen (siehe auch Frage 5).

**12. Gilt bei der Bemessung der Grundfläche die Bodenfläche oder auch die Regalfläche?**

Die Lagerfläche bezieht sich im Online-Handel auf die Regalfläche. Regalflächen, z. B. in Hochregalen, müssen addiert werden.

**13. Welche Informationspflichten an den Endkunden hat der Online-Händler bezüglich der Rücknahme (§ 18)?**

Online-Händler müssen private Haushalte klar informieren, wie die Altgeräte zurückgeben werden können. Dies kann z. B. mittels eines Hinweises auf der Internetseite geschehen. Es reicht allerdings nicht, ausschließlich in den AGBs zu informieren.

Darüber hinaus treffen den Händler auch Informationspflichten mit Blick auf die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne sowie auf die Eigenverantwortung der Verbraucher hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten (§ 18(2)).

**14. Inwieweit kann vom Endkonsumenten verlangt werden, eine Rückführungsadresse aus dem Internet auszudrucken, ein Paket / eine Versandtasche für den Versand bereitzustellen und dies bei einem Logistiker in zumutbarer Entfernung abzugeben?**

Dies ist ein vertretbarer Weg und kann dem Endkunden zugemutet werden.

**15. Was ist in diesem Zusammenhang eine »zumutbare Entfernung«?**

In diesem Zusammenhang kann als Maßstab für die zumutbare Entfernung der durchschnittliche Weg des Verbrauchers zur nächsten Paketannahmestelle (unabhängig vom Dienstleister) herangezogen werden.

Generell gilt, dass die Rückgabe für den Verbraucher einfacher gemacht werden soll und mehr Rücknahmestellen entstehen sollen.

**16. Wer zahlt im Falle des Online-Handels die Rücktransportkosten – sowohl bei 1:1 als auch 0:1 Rückgaben?**

Die Versandkosten liegen grundsätzlich beim Vertreiber, sofern ein Gerät im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zurückgenommen wird. Es darf hierfür kein Entgelt erhoben werden.

Im Falle eines Holdienstes durch den Händler verhält es sich wie folgt:

Sofern der Kunde beim Abschluss des Kaufvertrages angibt, dass er bei Auslieferung eines Neugerätes ein Altgerät kostenfrei zurückgeben möchte, muss dies auch so erfolgen.

Ein Entgelt darf nur erhoben werden, wenn:

- ein nicht verpflichteter Vertreiber Altgeräte beim Endnutzer abholt oder
- ein verpflichteter Vertreiber über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehend (z. B. Rücknahme von Altgeräten mit einer Kantenlänge von > 25 cm ohne Neukauf eines entsprechenden Gerätes) eine Abholung anbietet.

**17. Wer stellt ordnungsgemäßes/sicheres Verpackungsmaterial und Anweisung zum Verpacken?**

Die Verpackung erfolgt durch den Kunden auf eigene Kosten; eine Anweisung erfolgt durch den Hersteller.

**18. Wie könnte die Rücknahme organisiert werden?**

Das Gesetz macht keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung der Rücknahme, außer dem Hinweis, dass die einzurichtenden Rücknahmestellen in zumutbarer Entfernung zum Verbraucher sind (s. 11). Die Nutzung von etablierten Strukturen ist durchaus ein denkbarer Weg, so auch der Gesetzesbegründung entnehmbar. Sammel- und Übergabestellen der örE dürfen allerdings nicht als Rücknahmestellen im Rahmen der Handelsrücknahme genutzt oder benannt werden.

Beispiele könnten sein:

- Kooperation mit den Kommunen, z. B. Deponiecontainer
- Kooperation mit Sozialbetrieben
- Einrichtung von Rücksendemöglichkeiten in Kooperation mit Paketdiensten
- Kooperation mit dem stationären Handel
- Kooperation unter Onlinehändlern zur Einrichtung einer gemeinsamen Sammelstelle
- Etc.

**19. Inwieweit ist der Hersteller verpflichtet, Altgeräte vom Online-Händler bzw. stationären Handel zurückzunehmen?**

Es gibt laut Gesetz keine Rücknahmeverpflichtung des Herstellers vom Handel. Freiwillige bilaterale Vereinbarungen zwischen Hersteller und Handel sind natürlich möglich.

**20. Welche anderen neuen Regelungen gibt es für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland, die online nach Deutschland verkaufen, bzw. Hersteller, die ins Ausland per Online-Handel exportieren?**

Hersteller im Sinne des Gesetzes (§ 3) ohne Niederlassung in Deutschland müssen zukünftig eine Niederlassung in Deutschland einrichten oder einen Bevollmächtigten benennen. Online-Händler aus dem Ausland, die Geräte in Deutschland vertreiben sind Hersteller und dementsprechend hierzu verpflichtet. Die Übergangsfrist für die Beauftragung des Bevollmächtigten beträgt 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Ab dann müssen Hersteller ohne Niederlassung in der BRD einen Bevollmächtigten beauftragen, wenn sie Geräte an Endnutzer vertreiben. Gegenüber der stiftung ear ist in diesem Fall ein Bevollmächtigter zu benennen. Dieser muss sich registrieren und auch ansonsten alle Herstellerpflichten übernehmen.

Deutsche Hersteller, die Geräte z. B. über einen Online-Shop an Endnutzer im EU-Ausland exportieren und dort keinen Sitz haben, gelten zukünftig auch in jedem anderen Mitgliedsstaat als Hersteller und müssen insofern einen Bevollmächtigten benennen, der ihre Pflichten in dem jeweiligen Mitgliedsstaat übernimmt.



Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

**Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
**T** 030 27576-0  
**F** 030 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
[www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)

**bitkom**